

# **Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer**

**Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO**

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet  
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2018

Termin: 7. August 2018

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 34., aktualisierte Auflage, 2018, IDW  
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

**Bearbeitungshinweise:**

Alle drei Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung im Verhältnis von

3	–	Aufgabe 1
1	–	Aufgabe 2
2	–	Aufgabe 3

aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

## Aufgabe 1

Mitte 1997 gründete Unternehmer U mit seinem Freund F die HealthCare-GmbH (H-GmbH) mit Sitz in München und einem Stammkapital von 50.000 € zum Vertrieb medizinischer Heil- und Pflegemittel. Beide halten jeweils die Hälfte der Gesellschaftsanteile. Die Einlage wird vollständig erbracht. Im Dezember 1997 wurde die H-GmbH im Handelsregister eingetragen.

Die Geschäfte liefen zwar gut an, in den letzten Jahren wurden sie wegen zunehmender Konkurrenz jedoch immer schlechter. Sämtliche Aktivitäten wurden 2015 eingestellt. Die Gesellschaft verfügte über keinerlei (aktives) Gesellschaftsvermögen mehr und existierte daher nur noch „auf dem Papier“, da eine Löschung im Handelsregister unterblieb. Ende 2015 war die H-GmbH in Höhe von 20.000 € rechnerisch überschuldet. Am 16.7.2016 beschloss die Gesellschafterversammlung eine Änderung der Firma, des Unternehmensgegenstands und die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Frankfurt. Darüber hinaus berief sie den bisherigen Geschäftsführer ab und bestellte eine neue Geschäftsführerin (G). Diese nahm ab diesem Zeitpunkt die Geschäfte entsprechend dem geänderten Unternehmensgegenstand, namentlich der Vertrieb von schlüsselfertig herzustellenden Gebäuden als Generalunternehmerin, auf. Die GmbH firmierte fortan unter SweetHome-GmbH (SH-GmbH). Die Änderungen wurden am 25.7.2016 zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet und am 17.9.2016 eingetragen. Eine Erklärung zum Bestand des Gesellschaftsvermögens wurde nicht abgegeben. Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Höhe des Stammkapitals, wurden nicht verändert.

G hatte indes nicht mehr Glück als ihr Vorgänger und konnte sich mit dem neuen Unternehmensgegenstand nicht etablieren. Bereits im Januar 2017 war die SH-GmbH in Höhe von insgesamt 200.000 € rechnerisch überschuldet. Infolgedessen meldete G Insolvenz an. Mit Beschluss vom 12.3.2017 wurde über das Vermögen der SH-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Insolvenzverwalter I fragt nun, ob er Ansprüche in Höhe von 200.000 € gegen die Gründer U und F geltend machen kann. Diese sind empört. Sie sind der Auffassung, bei einer GmbH hafte niemand persönlich, auch nicht bei einer Unterbilanz. Gerade deshalb wähle man ja diese Gesellschaftsform. Auch sei es ihnen nicht zumutbar, zeitlich und der Höhe nach unbegrenzt für sämtliche Verluste der SH-GmbH zu haften. Sie könnten allenfalls in Höhe des Stammkapitals haften.

**Frage 1:** Kann I von U und F Zahlung von 200.000 € verlangen?

### Abwandlung:

Mit dem neuen Unternehmensgegenstand der SH-GmbH konnte sich der Gründer der H-GmbH, U, nicht identifizieren. Deshalb veräußerte er seinen Geschäftsanteil, noch bevor G mit dem neuen Geschäftsmodell scheiterte, am 30.11.2016 gegen Zahlung von 7.500 € an X. I will nun X in Anspruch nehmen. Dieser lehnt mit dem Hinweis darauf ab, er habe den Geschäftsanteil von U übernommen, als die Gesellschaft bereits überschuldet gewesen sei. Daher hafte nicht er, sondern allenfalls U.

**Frage 2:** Angenommen, ein solcher Anspruch besteht, kann I sich auch an X halten?

## Aufgabe 2

Die A-GmbH hält 100 % der Anteile der B-GmbH. Die A-GmbH produziert bestimmte Werkzeuge. Diese werden nach dem gemeinsamen Geschäftsmodell von der B-GmbH (zum Marktwert) aufgekauft, auf die kundenspezifischen Anforderungen angepasst und sodann vertrieben.

Die A-GmbH und die B-GmbH schlossen am 3.1.2017 einen solchen Kaufvertrag über eine größere Werkzeuglieferung mit Kaufpreis von 500.000 €. Der Kaufpreis sollte nach den üblicherweise vereinbarten Vertragsbedingungen mit Lieferung der Werkzeuge am Folgetag fällig sein. Die Werkzeuge wurden sodann am 9.1.2017 mangelfrei geliefert.

Aufgrund einer schwierigen Wirtschaftslage erkundigte sich der Alleingeschäftsführer G der B-GmbH am 10.1.2017 telefonisch beim Geschäftsführer der A-GmbH, ob für diesen Vertrag nicht ein verlängertes Zahlungsziel möglich sei. Dieser entgegnete, eine Zahlungszielverlängerung um drei Monate sei möglich. G war damit einverstanden. Am 11.4.2017 veranlasste G die Überweisung von 500.000 € auf ein Konto der A-GmbH.

Obwohl die Bemühungen des G erfolgversprechend waren, scheitern sie, weil wichtige Darlehen der Banken nicht verlängert werden. Die B-GmbH wird am 17.5.2017 zahlungsunfähig, ebenfalls entfällt die Fortführungsprognose. G stellt noch am 18.5.2017 einen Insolvenzantrag. Noch am 18.5.2017 ordnet das Gericht Sicherungsmaßnahmen an und bestellt einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Am 18.8.2017 wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Insolvenzverwalter ist der Auffassung, dass dieses Vorgehen der Finanzierung der Gesellschaft gedient habe und daher wegen § 135 InsO anfechtbar sei.

**Frage:** Kann der Insolvenzverwalter einen Anspruch gegen die A-GmbH auf Rückgewährung der 500.000 € erfolgreich geltend machen? **Hinweis:** Auf andere Insolvenzanfechtungsgründe neben § 135 InsO ist nur kurz einzugehen.

## Aufgabe 3

I ist als Ingenieur bei der börsennotierten V-AG angestellt und weder als Vorstand mit sonstigen Leitungsfunktionen noch im Management tätig. Die V-AG produziert Personenkraftfahrzeuge.

I hat eine Software entwickelt, welche dafür sorgt, dass während des sog. Prüfbetriebes der Personenkraftfahrzeuge die Motorleistung so modifiziert wird, dass im Verhältnis zum Normalbetrieb wesentlich niedrigere und der maßgeblichen Norm entsprechende Emissionswerte vorgespiegelt werden. Diese Software wird in Millionen Kraftfahrzeugen ab zumindest 2015 verbaut.

Er verstößt damit gegen interne Richtlinien der V-AG sowie externe Verwaltungsvorschriften und macht sich (möglicherweise) auch strafbar. Deshalb bewahrt er auch lange Stillschweigen über sein Vorgehen. Der Vorstand erfährt erst im August 2016 über die Mitteilung zuständiger Umwelt-Behörden von dem Vorgehen und veröffentlicht – nach unverzüglich eingeleiteter interner Aufklärung – am 1.9.2016 eine Ad-hoc-Mitteilung. Danach bricht der Kurs der Aktien um 25 % ein.

Aktionär X, der in nicht unerheblichem Umfang Aktien der V-AG im Mai 2016 für 400.000 € (gehandelt an der Börse Frankfurt; stets mit einer Stückelung von weniger als 1.000 €; Herkunftsstaat

Deutschland) erworben hatte und wegen des Kursrückgangs einen Wertverlust von 100.000 € erlitten hat, verklagt die V-AG auf Schadensersatz. Er macht geltend, dass die Ad-hoc-Mitteilung viel früher, jedenfalls aber vor Mai 2016 hätte veröffentlicht werden müssen und er dann keine Aktien oder jedenfalls nur zum niedrigeren Preis hätte erwerben können. Der verantwortliche Ingenieur I habe ja von vornherein gewusst, was er tue. Das müsse die V-AG sich zurechnen lassen.

**Frage 1:** Besteht eine Haftung der V-AG dem Grunde nach?

**Frage 2:** Angenommen, die V-AG haftet: Könnte X 400.000 € gegen Rückgabe der Aktien verlangen, ohne dass dem aktienrechtliche Schranken entgegenstünden? Oder ist der ersatzfähige Schaden auf 100.000 € begrenzt?

Für die Prüfung der Fragen ist davon auszugehen, dass die Marktmissbrauchsverordnung (Anhang, s. u.) Anwendung findet. Die Begriffe entsprechen denen des WpHG.

### **Bearbeitungshinweis:**

1. Auf sämtliche aufgeworfenen Probleme ist bei der Bearbeitung – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
2. Die **Marktmissbrauchsverordnung** vom 16. April 2014 (EU Nr. 596/2014) lautet auszugsweise:

#### **Artikel 7 – Insiderinformationen**

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:

a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

[...]

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind unter „Informationen [...]“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

[...]

#### **Artikel 10 – Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen**

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

[...]

#### **Artikel 14 – Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen**

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

**Artikel 17 – Veröffentlichung von Insiderinformationen**

(1) Emittenten geben der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die unmittelbar den diesen Emittenten betreffen, so bald wie möglich bekannt.

Die Emittenten stellen sicher, dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten [...].

[...]

(5) Zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems kann ein Emittent, bei dem es sich um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt, auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit einem zeitweiligen Liquiditätsproblem und insbesondere in Bezug auf den Bedarf an zeitweiliger Liquiditätshilfe seitens einer Zentralbank oder eines letztinstanzlichen Kreditgebers, aufschieben [...].

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 Buchstaben a bis d setzt der Emittent die gemäß Absatz 3 festgelegte zuständige Behörde von seiner Absicht in Kenntnis, die Offenlegung der Insiderinformationen aufzuschieben [...].

[...]